

*Robert Weihmann*  
Leitender Kriminaldirektor a.D.  
u.a.m.

45665 Recklinghausen, den 20.5.2014  
Nordseestraße 78  
Telefon: 02361 – 46901  
Fax: 02361 – 9381320  
robert@weihmann.net  
www.weihmann.info

### **2.5.2017**

Den unten genannten **Erlass vom 17.2.2014** hat das IM/NRW am 21.2.2017 mit einem neuen aber themengleichen Erlass „**Zentrale Einführungsausbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung**“ aufgehoben (MBL NRW, 22.3.2017, Nr. 8, Seite 132). Auch aufgehoben sind die **nicht veröffentlichten** zwei Erlasse, die in der Zwischenzeit erstellt wurden, für „Nachschulungen“ und „**Definitionen**“ **zu bisher unbekanntem Begriffen**. Das sind in drei Jahren vier Erlasse. Leider bleiben alle fehlerhaft.

#### Bezug:

NSU-Ergebnisbericht des Deutschen Bundestags, 12.11.2013  
NSU-Morde. Ursachen für die polizeilichen Ermittlungsfehler, 23.11.2013  
NSU-Morde. Aktuelles Beispiel: „Hells Angels“, 15.12.2013  
NSU-Morde. Aktuelles Beispiel: „Altbundespräsident“, 12.1.2014  
NSU-Morde. Ergänzende Literatur zur DDR, 20.5.2014  
(Auf meiner Internetseite – Veröffentlichungen, Rn 31 und 32)

#### **Sechster offener Brief**

An die Abgeordnete (SPD)  
des Deutschen Bundestags  
Frau Dr. Eva Högl (per E-Mail)

Sehr geehrte Frau Dr. Högl,

erfreulicherweise hat das Innenministerium in Nordrhein-Westfalen seine bisherige Haltung aufgegeben und einen Neuanfang für die Verbrechensbekämpfung<sup>1</sup> mit den Mitteln der polizeilichen Strafrechtspflege<sup>2</sup> und einer fachkundigen, rechtssicheren und Erfahrung sammelnden Kriminalpolizei begonnen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Art. 73 Abs. 1 Ziffer 10, letzter Halbsatz, GG

<sup>2</sup> Hassemer, Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege - ein neuer Rechtsbegriff?, StV 1982, 275; Hassemer, Warum Strafe sein muss. Berlin 2009

<sup>3</sup> Art. 73 Abs. 1 Ziffer 10a GG

Mit Erlass vom 17.2.2014<sup>4</sup> wird eine „**Zentrale Einführungsausbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung**“ eingerichtet. Das Ministerium stellt dazu ebenso erfreulicherweise fest, dass eine „erfolgreiche Kriminalitätskontrolle [Kriminalitäts**bekämpfung**] eine fundierte kriminalistisch-kriminologische Aus- und Fortbildung voraussetzt“.

Die neue Ausbildung und die Verwendung gelten für Polizeibeamte, die über kriminalistisches Grundwissen (Fachhochschule) verfügen und denen „**auf Dauer Aufgaben der Kriminalitätssachbearbeitung [...] förmlich übertragen werden**“.

Die neue Ausbildung umfasst zehn Wochen Theorie und vierzehn Wochen Praxis in der Kriminalpolizei.

Die Ausbildungs-Verantwortlichen sind verpflichtet, die Inhalte ständig auf die verfassungsmäßigen „kriminalstrategischen Grundentscheidungen und kriminaltaktischen Maßnahmen zu **evaluieren**“ und somit nach der **juristisch geprägten Kriminalistik**<sup>5</sup> vorzugehen haben. Das führt zu sicherem Handeln der Ermittlungspersonen<sup>6</sup> und befähigt zur selbstständigen Arbeit mit der notwendigen Entschlusskraft<sup>7</sup> und Kreativität.

Die Ausbildung wird mit einer „mehrstufigen Lernerfolgskontrolle“ überprüft. Die Auszubildenden müssen „erfolgreich“ sein. Ansonsten können sie die Ausbildung einmal wiederholen. Erreichen sie erneut die Anforderungen nicht, so werden sie mit „**nichtkriminalpolizeilichen Aufgaben** betraut“.

Die Teilnahme an spezialisierenden Fortbildungsveranstaltungen der Kriminalpolizei ist nur noch erlaubt, wenn die Einführungsausbildung erfolgreich absolviert wurde.

Alle kriminalistischen Ausbildungs-Maßnahmen werden durch ein „**behördenscharfes Controlling**“ begleitet.

Wegen dieser gewählten Begrifflichkeit muss man sich allerdings daran erinnern, dass dieses neu eingeführte Kontrollverfahren und die „Evaluationen“ schon angewendet wurden, als die NSU-Morde anfangen und über zehn Jahre lang möglich waren. Ebenso wurden in dieser Zeit die fragwürdigen Curricula für die Ausbildung beschlossen. Trotz Controlling haben die polizeilichen Führungskräfte die Fehler nicht erkannt. Somit drängt sich die Frage auf: Was hat sich heute an der Kontrolle von kriminalistischer Arbeit geändert?

Doch der jetzige Erlass ist ein **guter Anfang**, der allerdings ohne die Arbeit des **NSU - Untersuchungsausschusses des Bundestags** nicht möglich gewesen wäre. Dafür **Dank und Anerkennung**.

Doch die „**historische Chance** für eine echte **Reform der Sicherheitsarchitektur** [...] und die Aufarbeitung des Systemversagens“ muss jetzt auch tatkräftig genutzt

---

<sup>4</sup> MBl. NRW Nr. 8 vom 18.3.2014, 116

<sup>5</sup> Art. 20 Abs. 3 GG; Weihmann, Internet-Veröffentlichungen: DDR-Kriminalistik, 2013, Rn 27

<sup>6</sup> § 152 GVG

<sup>7</sup> BGHSt 4, 161, 164

werden, damit „Politik, Behörden und Gesellschaft sich [...] nicht fragen lassen müssen, was sich wirklich positiv verändert hat“.<sup>8</sup>

Besonders wichtig ist, die über Jahre hinaus **willkürlich** eingeführten Wortschöpfungen<sup>9</sup> wieder in die Sprache und die Bedeutung des Grundgesetzes, der Gesetzgebung und höchstrichterlichen Rechtsprechung umzustellen und wieder so zu lehren. Durch die fragwürdige Begründung, die rechtsstaatlichen Begriffe seien „**semantisch verfehlt und überkommen**“,<sup>10</sup> ist vielen Polizeibeamten die Bedeutung der richtigen Begriffe und deren verfassungsrechtliche Bindung an Art. 20 Abs. 3 GG verloren gegangen. Ebenso fehlen Kenntnisse über Grundwissen, kriminalistisches Denken, Fallanalysen, Deliktsanalysen, Hypothesen u.a.m.<sup>11</sup> Die richtigen Begriffe sind deshalb so wichtig, weil es zu jedem Begriff bestimmte rechtliche Befugnisse oder Verbote gibt. Wer darauf verzichtet, kann auch keine wissenschaftliche Literatur verstehen. Woher sollen so die Polizeibeamten eine „**Eigene und sichere Urteilskraft** erlangen“.<sup>12</sup>

Sehr bedenklich ist auch, dass die „**Polizeiausbildung in NRW**“ die bisherige Aufarbeitung der Fehler, die bei den Ermittlungen nach den NSU-Morden gemacht wurden, aus der Sicht des **Verfassungsschutzes** durchführt. Die berufliche Herkunft des Lehrenden und der von ihm veröffentlichte Text stärken die Befürchtung.<sup>13</sup> Hier ist die Verantwortung der Politik gegenüber dem Parlament gefordert.

Wie schwer sich die **Polizei mit Wissenschaftlichkeit** tut, zeigen die Vorbehalte des Wissenschaftsrates bei seiner Überprüfung der »Deutschen Hochschule der Polizei« im Januar 2013. Wohlwollend wurde ihr noch einmal eine Frist bis 2017 gewährt. Es gibt jedoch **wenig Hoffnung**, dass diese Chance genutzt wird, insbesondere weil man sich „primär“ an „bloß handwerklichen, nicht akademischen Fächern orientiert“<sup>14</sup> oder die Kriminalistik als Wissenschaft nicht anwenden will.<sup>15</sup> Gelingt die Umstellung nicht, wäre es ein großer Wissens- und Ansehensverlust für die Polizei. Auch die Gewerkschaft der Polizei mahnt die Verantwortlichen, die Weiterentwicklung voranzutreiben und macht dazu Vorschläge.<sup>16</sup> Ob und wie die **Politik die Polizei gestalten** will, ist noch nicht zu erkennen.

Ähnliche Schwierigkeiten gibt es mit der einen oder anderen **Fachhochschule**, an der Polizeibeamte studieren. Einige Leiter wännen sich dort als „Universitäts-Vorstand“. Einzelne dieser Repräsentanten genießen öffentlichkeitswirksam die Erfüllung ihres Lebensstraums, sprechen von „**meiner Hochschule**“ und lehnen sich zurück.<sup>17</sup> Leider unterlaufen sie damit die Qualität und das Ansehen der Fachhochschulen, die tatsächlich ein Erfolgsmodell sind.<sup>18</sup> Dieses Potenzial haben auch die Fachhochschulen, an

---

<sup>8</sup> Fuchs, Chefredakteur der Zeitschrift Kriminalistik, Aufarbeitung, Kriminalistik 2013, 586

<sup>9</sup> Z. B. Wehmann, Internetseite-Veröffentlichungen, Modulhandbuch, Rn 24, und Detailanalyse, Rn 25

<sup>10</sup> BVerwG, NJW 2013, 1614, Abs. 23 und 35; Rixen, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? [ja!], NJW 2014, 1058; Wehmann, Internetseite-Veröffentlichungen, Richtige Terminologie in der Kriminalistik, 2012, Rn 23

<sup>11</sup> Pfahl-Traughber, Die Lehren aus der Nichterkennung der NSU - Serienmorde. Plädoyer für eine Reform der Sicherheitsbehörden hin zu mehr Analyse, Kriminalistik 2013, 17; Wehmann, Lehrbuch, 12. Auflage, 372

<sup>12</sup> Immanuel Kant

<sup>13</sup> Thomas Grumke, Polizeiausbildung in NRW. „NSU ist selbstverständlich Thema der Ausbildung“ [an der FHöV/NRW]. Elektronische Monatszeitung, »FHöV-aktuell«, Mai 2014, 20, Rn 11, mit Anhang, auf der Internetseite der FHöV-NRW

<sup>14</sup> van Ooyen, Sicherheitskultur und Behördenversagen [...] Die Polizei 4-2014, 105, 108 und 109

<sup>15</sup> NRW-Landtags-Drucksache 13/6258, Seite, 29; Heckmann, Polizeiwissenschaft an der Deutschen Hochschule der Polizei – Einheit von Theorie und Praxis, Die Polizei 1-2007, 97

<sup>16</sup> Plinkert, Kein Weg zurück; GdP erarbeitet Grundsätze zur Weiterentwicklung der DHPol, Deutsche Polizei 2-2014, 2 und 9 bis 12

<sup>17</sup> Holuscha, Das Prinzip der Fachhochschule – Erfolg oder Scheitern? Eine Fallstudie am Beispiel NRW [Dissertation], Münster 2013, 106, 161, 250 ff; Elektronische Monatszeitung, »FHöV-aktuell«, Mai 2014, 1, auf der Internetseite der FHöV-NRW

<sup>18</sup> Holuscha, 117, 118, 282, 376

denen Polizeibeamte studieren, wenn man es verantwortungsvoll nutzt. Solche Fachhochschulen sind zwar „**andersartig, aber gleichwertig**“.<sup>19</sup>

Da die „polizeilichen“ **Fachhochschulen** nicht dem Wissenschaftsministerium unterstellt sind und es keine Lehrstuhlinhaber gibt, die persönlich für die Inhalte und Methoden der Disziplinen verantwortlich sind, ist das Innenministerium für die wissenschaftliche und rechtsstaatliche Korrektheit sowie für die richtigen Inhalte und Methoden verantwortlich. Das ist in einigen Bundesländern nicht erkennbar, sodass eine Reihe von Lehrenden seit Jahren immer noch mit neuen Begriffen und selbstbestimmten Inhalten „akademische Freiheiten“ genießen, sich auf *Fallerzählungen* reduzieren und darin von

skräften unterstützt werden. Die Gewerkschaft der Polizei sah sich sogar veranlasst, „**Handlungsbedarf bei der fachlichen Qualität der Lehrenden**“ einzufordern.<sup>20</sup> Es bleibt zu hoffen, dass der Innenminister NRW einen ähnlichen Erlass (wie oben) auch an die Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, richtet.<sup>21</sup>

Der zitierte Erlass des Innenministers NRW hat jedoch bisher das größte Problem noch nicht gelöst, nämlich die Frage, was wollen wir unter „**wissenschaftlicher Kriminalistik**“ verstehen? Für die **Kriminologie** haben das anerkannte Lehrstuhlinhaber der Universitäten überzeugend in ihren Habilitationsschriften dargestellt.<sup>22</sup> Doch diese Wissenschaft ist für die polizeiliche Strafrechtspflege **keine Hilfe**.<sup>23</sup>

Für die **Kriminalistik** fehlt bisher eine aktuelle Habilitationsschrift. In den Materialien zum Gesetz über die »Deutsche Hochschule der Polizei« wird die Kriminalistik zwar richtigerweise als selbstständige Wissenschaft bezeichnet, deren **Selbstständigkeit** auch im Zusammenhang mit den zu entwickelnden Polizeiwissenschaften erhalten bleibt.<sup>24</sup> Im Erlass gibt es leider keinen Verweis auf **Hans Groß**<sup>25</sup> oder auf fachliche Einzelheiten. Gerade das Fehlen dieser Einzelheiten hat zur Folge, dass immer noch einige die Polizeidienstvorschrift »Führung und Einsatz der Polizei« (**PDV 100**) als Grundlage für die Strafrechtspflege nehmen, was wesentlich zu den im NSU-Bericht beschriebenen Fehlern geführt hat.

Es scheint zurzeit kein Lehrstuhlinhaber bereit zu sein, das **Erbe von Hans Groß** in eine **aktuelle rechtsstaatliche Kriminalistik** umzusetzen, das öffentlich zu diskutieren und für jedermann ins Internet einzustellen, damit es zu einem intensiven Diskurs kommen kann. Transparenz bringt nicht nur Vertrauen, es ist auch das Fundament der Wissenschaften.<sup>26</sup> Danach könnte die Politik mit demokratisch Mitteln Richtlinien erteilen.<sup>27</sup>

Die Verhinderer von öffentlichen Diskussionen oder von Veröffentlichung allgemein begründen das mit **Pseudo-Geheimhaltung**, so wie das auch für die PDV 100 be-

---

<sup>19</sup> Holuscha, 282, 376

<sup>20</sup> N.N., Zu wenig Lehrkräfte für „K“ [Kriminalistik], Deutsche Polizei, 1-2012, NRW 2; N.N., Bachelor-Studiengang 2013, Wie sind die Klippen zu meistern, Deutsche Polizei, 9-2013, NRW, 3

<sup>21</sup> Wehmann, Internetseite – Veröffentlichungen, Aktuelles Beispiel die FHöV-NRW, 2014, Rn 32c

<sup>22</sup> Z. B. Dölling, Eisenberg, Kaiser, Schneider, Schwind u.a.; ausführlich: Wehmann, Internetseite – Ergänzende Literatur

<sup>23</sup> Bender / Nack / Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn 307; BGH in: BKA, Polizei+Forschung, Band 38, 54; BGHSt 3, 27 [28], 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; 45, 164 [182]

<sup>24</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, 23, 29;

<sup>25</sup> Hans Groß wird als Begründer der deutschsprachigen Kriminalistik angesehen, zuletzt Groß / Geerds, Handbuch der Kriminalistik, Band I und II, 10. Auflage, 1977 und 1978; Wehmann, Lehrbuch, 12. Auflage, 49

<sup>26</sup> BVerwG, NJW 2013, 1614, Abs. 23 und 35

<sup>27</sup> BVerfG, NVwZ 2007, 1396; NVwZ 2008, 873, 874

hauptet wird. Auf Nachfrage können diese Personen jedoch nicht sagen, was der Bürger über Kriminalistik als auch über Führung und Einsatz der Polizei nicht wissen darf. Dabei kann man beide Themenbereiche in öffentlichen Bibliotheken eingesehen oder bei Verlagen kaufen. In Gerichtsverhandlungen werden sie diskutiert und somit Bestandteil des Urteils.<sup>28</sup> Da der Umfang der wirklich begründeten Geheimhaltungs-Notwendigkeit bei der gesamten polizeilichen Ausbildung **höchstens ein Prozent** des Lehrinhaltes beträgt, bestehen keine Bedenken, diesen Teil in den Praktika zu vermitteln.

Die Verweigerung von Öffentlichkeit **verhindert nicht nur Vertrauen**, sondern erinnert an die Dienstvorschriften, Doktorarbeiten und Leistungsnachweisen der Polizei in der DDR.<sup>29</sup> Beim Einblick in die heute geltenden Polizei-Dienst-Vorschriften findet man nicht nur **Stasi-Begriffe**, die nach der Wiedervereinigung bewusst aufgenommen wurden, sondern auch Teile von Texten, die mit dem Grundgesetz nicht übereinstimmen,<sup>30</sup> bis hin zur falschen Terminologie. Durch die behauptete Geheimhaltung fällt das allerdings weniger auf. Mit den zur **PDV 100** ergangenen Ergänzungen durch die einzelnen Bundesländer umfasst allein diese Vorschrift z. B. in NRW gut **sechshundert Seiten**.

Als eine immer noch praktizierte „Lehrmethode“ wird das **stellenweise auswendig lernen** von Polizei-Dienst-Vorschriften angesehen. Dadurch wird jedoch das persönliche Ermessen<sup>31</sup>, die individuelle Lösung von Konflikten, das Lernen von Veränderungen in Gesetzen und Rechtsprechung und die persönliche Verantwortung der Polizeibeamten unterlaufen.<sup>32</sup> Polizeiliche Arbeit erscheint so als **Checklisten-Tätigkeit**. Die Beamten könn(t)en deshalb mit deutlich weniger Ausbildungsumfang zu **Kontrollleuren** gemacht werden, wie es die Schweizer Polizei in ihren Ausbildungsrichtlinien begründet und für die polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr praktiziert.<sup>33</sup>

Die **Öffentlichkeit** ist durch den **NSU-Bericht des Bundestags** für die polizeiliche Strafrechtspflege sensibilisiert worden. Die große Mehrheit der Medien, auch die seriösen überregionalen Tages- und Wochenzeitungen, berichten ganzseitig und umfangreich aus Gerichtsverhandlungen. So z. B. aktuell über die Wiederaufnahme des Falls „Peggy“ mit dem 2004 wegen Ermordung dieses Kindes verurteilte *Ulvi K*, der durch eine Hirnhautentzündung behindert ist (IQ 67). Doch das bisherige Verhalten der Medien in der Berichtserstattung über die Polizei stellt sich inzwischen anders dar, als es gewohnt gewesen ist. Jetzt werden die Unzulänglichkeiten der kriminalistischen Beweisführung durch die Polizei ausführlich beschrieben und sind somit **fachlich nachvollziehbar**. Aus Vernehmungen werden widersprüchliche Passagen zitiert, die auf Tonträgern aufgezeichnet sind. Bei den als Zeugen vor Gericht vorgeladenen Ermittlern nennen sie Namen und Amtsbezeichnung.<sup>34</sup> Das gilt nicht nur bei fachlichen Fehlern, sondern auch bei unangebrachten Umgangsformen.

---

<sup>28</sup> Z. B. Weihmann, Internetseite – Veröffentlichungen, Das Daschner – Urteil, [Folter zur Rettung von Leben?] 2005, Rn 10

<sup>29</sup> Mertens, Doktor Stasi? Dissertationen der Juristischen Hochschule des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit [auch Polizei und Armee], in Kriminalistik 1994, 420; Weihmann, Internetseite – Veröffentlichungen, DDR-Kriminalistik, Rn 27

<sup>30</sup> Polizeidienstvorschrift: Führung und Einsatz der Polizei (PDV 100), fortlaufend ergänzt, z. B. Ziffern 1.1 und 1.2

<sup>31</sup> BGHSt 21, 334, 363; Weihmann, Lehrbuch, 12. Auflage, 710

<sup>32</sup> § 36 BamtStG

<sup>33</sup> Erlass IM/NRW, Kriminalitätskontrolle [-bekämpfung], vom 17.5.2006, 4-59.01, 2; Kriminalitätsbekämpfung siehe www.weihmann.info, Terminologie, Kriminalpolizei / Kriminalitätsbekämpfung; Hoffmann, Bildungspolitisches Gesamtkonzept für Polizei und Strafverfolgung in der Schweiz, Kriminalistik 2005, 375

<sup>34</sup> Holzhaider, Im Zweifel. Ein Fall, der alle Gewissheiten sprengt: [...], SZ vom 13.5.2014, 3; Friedrichsen, Spektakuläre Irrtümer, Der Spiegel, 19.5.2014, 52

Am 14.5.2014 wurde *Ulvi K.* freigesprochen. Das Gericht hat mehrere Ungereimheiten bei den polizeilichen Ermittlungen festgestellt. Besonders wichtig wurde das **Gutachten über den Wahrheitsgehalt** des Geständnisses, für das sich die Polizei nicht zuständig fühlte. Doch es kam anders. Im ersten Prozess hatte der Gutachter das Geständnis auch deshalb für wahr gehalten, „weil die Ermittler gar keine Vorstellung davon gehabt hatten, wie die Tat abgelaufen sein konnte“. Somit war „auszuschließen, dass die Polizei ihm das Geständnis in den Mund gelegt habe“. Tatsächlich „existierte eine Tathergangshypothese von dem damals als renommiert angesehenen Münchener **Tatortanalytiker Alexander Horn**, die nicht in den Gerichtsakten aufzufinden war, – und [die Hypothese] war *Ulvi K.s* Geständnis auffallend ähnlich“. Diese Tatsache wurde erst durch die richterliche Vernehmung der Ermittler im zweiten Prozess bekannt. Deshalb änderte der Gutachter seine Einschätzung über den Wahrheitsgehalt des Geständnisses. Andere Beweismittel für die Täterschaft gab es nicht.<sup>35</sup> Warum die Polizei keine eigene kriminalistische Fall-Analyse und Hypothese erstellt, bleibt offen.<sup>36</sup>

In der **Gesamtschau** kann festgestellt werden, die Reform der polizeilichen Strafrechtspflege hat begonnen. Wichtige Arbeit liegt noch vor uns.

Unser **Hauptanliegen** ist jedoch, im Gedenken der zehn ermordeten Menschen und Mitgefühl mit den Hinterbliebenen, dass wir eine **Antwort auf die Frage** bekommen: Warum haben zehn verschiedene Mordkommissionen<sup>37</sup> keinen Erfolg versprechenden kriminalistischen Verdacht begründen können? Das heißt, kein Kriminalist kann ohne Erkenntnisse der Ursachen und ohne grundlegende Reformen zur Tagesordnung übergehen.

Die wirksamste Methode, Straftaten von **Wiederholungstätern** mit schwerwiegender Kriminalität zu **verhindern**, sind das Aufdecken und die Aufklärung sowie die rechtsstaatliche Verurteilung der Täter, unter Einbeziehung der Sicherungsverwahrung.<sup>38</sup>

Der von der Polizei selbst verlegte Schwerpunkt der Aufgabenzuweisung auf **Prävention von abstrakten** Gesetzesübertretungen bindet viel Personal und Ressourcen.<sup>39</sup> Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben das aber nicht so vorgesehen. Wegen der Erfahrungen mit der Diktatur des NS-Staates<sup>40</sup> haben sie das „**Abstandsgebot**“ eingeführt, das für „**alle staatliche Gewalt verbindlich**“ ist.<sup>41</sup> Das bedeutet, die Strafrechtspflege und die Abwehr von abstrakt bevorstehenden Straftaten dürfen nicht von derselben Verwaltung wahrgenommen werden. Die **Prävention durch die Polizei** ist auf **unmittelbar bevorstehende** Straftaten begrenzt.<sup>42</sup> Für den übrigen Teil der Kriminal-Prävention

---

<sup>35</sup> Nefzer, Begeisterung nach dem Freispruch für *Ulvi K.*, FAZ vom 15.5.2014, 8;

Müller, Beifall für den Angeklagten, DIE ZEIT, 15.5.2014, 10

<sup>36</sup> Pfahl-Traughber, Die Lehren aus der Nichterkennung der NSU - Serienmorde. Plädoyer für eine Reform der Sicherheitsbehörden hin zu mehr Analyse, Kriminalistik 2013, 17

<sup>37</sup> Weihmann, Lehrbuch, 12. Auflage, 687

<sup>38</sup> Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 139; Hassemer, Warum Strafe sein muss. Berlin 2009; Skirl, Wegsperrern !?, Frankfurt/M 2012

<sup>39</sup> Z. B. Zeitschrift des IM/NRW „Streife“: Seite 18; 10 - 2013, 1; 01 12/01 2013, Seite 26; 02 03 2013, Seite 34; u.v.a.m.; Baumgardt / Burgheim, Tödliche Verkehrsunfälle, Studie in NRW, Frankfurt/M 2013 [Vom IM/NRW unterstützt.];

<sup>40</sup> Polizeilich durchgeführte Vorbeugehaft, Sippenhaft, Erziehungslager u.v.a.m.; Patrick Wagner, Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus. München 2002; Lichtenstein, Himmlers grüne Helfer. Die Schutz- und Ordnungspolizei im „Dritten Reich“, Köln 1990

<sup>41</sup> BVerfGE 128, 326, 327 c)

<sup>42</sup> OVG Lüneburg, NJW 2006, 391 [392]; NRW-Landtags-Drucksache 14/10089;

sind andere Behörden zuständig, überwiegend die Kommunen. Trotzdem gibt es keine Straftaten freie Gesellschaft.

So wie der Gesetzgeber die Kosten für ein geplantes Gesetz angeben muss, sollte das die Polizei mit ihrer **Personalbelastung** machen, nicht nur bei Fußball und Demonstrationen, sondern auch für Beratungen über abstrakte Straftaten, Straßenverkehr, Kriminalitätsbearbeitung u.a. Die Niederlande machen das seit mehr als 30 Jahren.

Der Kreis schließt sich zum Aufsatz auf meiner Internetseite – Veröffentlichungen, **Rn 1** aus dem Jahr 1990.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

*gez.: Robert Weihmann*